Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/4/18 3Ob45/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.04.1978

Norm

EO §151 Abs3
KO §119 Abs2 Z3 B

Rechtssatz

Die Vorschrift § 151 Abs 3 EO, wonach der Verkauf der Liegenschaft nicht stattfinden darf, wenn im Versteigerungstermin weniger geboten wird, als das geringste Gebot beträgt, ist auf die kridamäßige Versteigerung einer Liegenschaft unanwendbar.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 45/78
  Entscheidungstext OGH 18.04.1978 3 Ob 45/78
  SZ 51/50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0003107

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at